

Ablauf Bußgeldverfahren

1. Anhörungsbogen kommt per Post

→ Sofern alle Angaben zur Person korrekt sind, ist keine Reaktion notwendig.

2. Bußgeldbescheid kommt per Post

Kommt dann ein Bußgeldbescheid (gelber Brief)

→ innerhalb von 14 Tagen ist es möglich, Einspruch einzulegen. Man kann den Einspruch begründen, muss das aber nicht. Es reicht folgender Satz:

„Im Bußgeldverfahren mit Aktenzeichen (...) lege ich hiermit Einspruch ein“

Weiterhin kann Akteneinsicht beantragt werden.

„Zugleich beantrage ich Akteneinsicht zu meinen Händen.“

Achtung! Einspruch per Fax oder per Boten oder persönlich vorbeibringen mit Eingangsstempel.

Wenn per Einschreiben, dann Einwurfeinschreiben. Dann aber so pünktlich, dass es innerhalb von 14 Tagen bei der Behörde ist. Postwege und -zeiten beachten!

3. Weitere Schreiben von der Behörde

- a) Es kommt ein Schreiben, dass die Angelegenheit an das zuständige Gericht weitergeleitet wird → keine Reaktion erforderlich
- b) Es kommt ein Schreiben, in dem sinngemäß steht, dass nach derzeitiger Aktenlage und den Ermittlungsergebnissen keine Entscheidung zugunsten des Betroffenen erwartet wird verbunden mit der Frage, ob der Einspruch aufrechterhalten wird → keine Reaktion erforderlich
- c) Es kommt ein Schreiben mit der Aufforderung, den Einspruch zu begründen (falls vorher nicht geschehen) → keine Reaktion erforderlich

4. Ladung vom Gericht

a) Es kommt ein Schreiben, dass zu einem Gerichtstermin geladen ist.

➔ Hier kann beantragt werden, von der Anwesenheit in der Hauptverhandlung entbunden zu werden. Das ist denkbar, wenn es um einen Maskenverstoß geht und ein Befreiungsattest vorliegt. Dann sollte dieses mit dem Antrag eingereicht werden. „Hiermit beantrage ich, mich von der Anwesenheitspflicht bei der Hauptverhandlung zu entbinden. Zugleich lege ich als Beweismittel ein auf mich lautendes Attest vor, aus dem ersichtlich ist, dass ich zum Zeitpunkt der angeblichen Tathandlung von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit war.“

b) Es kommt ein Schreiben, dass für den Gerichtstermin sitzungspolizeiliche Anordnung(en) getroffen wurde(n). (Maskenpflicht etc.)

➔ Hier sind ggf. Atteste vorzulegen oder Entbindung von der Anwesenheitspflicht zu beantragen s.o.

Vorgehen Gerichtsverhandlung - Musterbeispiel

Hier ist alles beschrieben, was notwendig ist. Alles, was **rot** ist, wird vorgelesen. Bitte darauf achten, dass alles, was **rot** ist, auch vorgelesen wird. Nicht aus der Ruhe bringen lassen. Langsam und verständlich vorlesen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt.

Ablauf der Hauptverhandlung

Auf Gerichtsbeistand bestehen

Gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 149 Abs. 1 S. 1 StPO ist der Ehegatte oder Lebenspartner eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Präsente Zeugen und Beweismittel zur Verhandlung mitbringen

Gemäß § 46 OWiG i.V.m. § 245 Abs. 2 StPO sind präsente Zeugen und sonstige herbeigeschaffte Beweismittel vom Gericht zu beachten, wenn ein Beweisantrag gestellt wurde. Das heißt: Videos, Bilder und Zeugen zur Verhandlung mitbringen und einen schriftlichen Beweisantrag (siehe unten) direkt beim Gericht einreichen.

Wichtig: Rechtsmittel können nur dann erfolgreich sein, wenn Beweisanträge gestellt sind!!

Eröffnung und ggf. Belehrung der Zeugen

Zu Beginn der Sitzung wird das Gericht überprüfen, ob alle geladenen Personen, also der Betroffene, die Zeugen und ggf. auch ein Sachverständiger, erschienen sind. Meistens werden gleich zu Beginn die Zeugen über ihre Pflichten, insbesondere die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht, belehrt.

Feststellung der Personalien

Die Zeugen werden sodann wieder aus dem Saal geschickt, weil das Gericht zunächst mit dem Betroffenen allein (natürlich im Beisein des Verteidigers) verhandelt.

Dies wird damit eröffnet, dass zunächst die Personalien, der Beruf, evtl. die wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn es hierauf ankommen kann, erörtert werden.

Feststellung des Verstoßes und des rechtzeitigen Einspruchs

Sodann stellt der Richter fest, welcher Verstoß dem Betroffenen vorgeworfen wird; er nimmt dabei auf den angefochtenen Bußgeldbescheid Bezug. Weiterhin wird er anhand der Akte noch die Rechtzeitigkeit des Einspruchs feststellen (weil sonst der Bußgeldbescheid bereits rechtskräftig wäre).

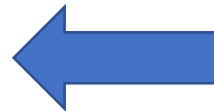
Vernehmung zur Sache

Schließlich weist das Gericht den Betroffenen darauf hin, dass er auch vor Gericht zu der ihm vorgeworfenen Tat und zu seiner Verteidigung nichts zu sagen braucht, und fragt ihn, wie er sich verhalten möchte. Will der Betroffene schweigen, so wird sofort zur Beweisaufnahme (Zeugenvernehmung, Urkundenverlesung usw.) übergegangen. Will sich der Betroffene hingegen äußern, so kann er dies nun zusammenhängend tun und sich dabei gegen den erhobenen Vorwurf verteidigen. Zumeist werden auch schon während dieser Vernehmung des Betroffenen zur Sache die sich in den Akten befindenden Unterlagen (Unfallskizzen, Messprotokolle, Radarfotos usw.) in die Erörterungen einbezogen.

ACHTUNG! Nichts zur Sache aussagen. Wirklich nichts! Nur Fragen stellen. Das Gericht muss deine Schuld beweisen, nicht du deine Unschuld!

An dieser Stelle bitte die untenstehenden

- Fragen
- Widerspruch
- Beweisantrag



vorlesen. Und so verfahren, wie beschrieben.

Immer ruhig bleiben. Ganz gelassen alles vorlesen. Sollte von Richter, Staatsanwalt oder Verwaltungsbehörde unterbrochen werden. Das Folgende sagen:

„Ich nehme hier meinen Anspruch auf rechtliches Gehör wahr und bitte darum, meine Fragen, Anregungen und Anträge ruhig und sachlich vortragen zu können. Sollte das nicht möglich sein, bitte ich um Aussetzung der Verhandlung für 30 Minuten, um einen Prozessantrag stellen zu können.“

Sollte weiterhin durch den Richter oder andere unterbrochen werden, das Folgende sagen:

„Ich beantrage die Sitzung für 30 Minuten auszusetzen, um einen Prozessantrag zu stellen.“

Prozessantrag ist die Umschreibung eines Befangenheitsantrags. Hierfür muss immer unterbrochen werden.

Sollte nicht unterbrochen werden, Antrag auf Protokollierung nach 1. stellen.

Vernehmung der Zeugen

Ist die Vernehmung des Betroffenen zur Sache beendet, werden nacheinander einzeln die Zeugen angehört. Nachdem das Gericht mit der Befragung eines Zeugen fertig ist, erhalten der Betroffene selbst und ggf. sein Verteidiger die Gelegenheit, dem Zeugen Fragen zu stellen.

Rechtliche Erörterung

Sind alle vorhandenen Beweismittel erschöpft worden, schließt das Gericht die Beweisaufnahme. An diesem Punkt der Verhandlung ergibt sich oftmals die Möglichkeit, mit dem Gericht überschlägig das bisherige Beweisergebnis zu beurteilen, insbesondere zu erfahren, inwieweit das Gericht sich eine Meinung zu dem Verstoß und seiner Schwere gebildet hat.

Sollte das Gericht die Fragen, Anregungen, Widerspruch, Beweisantrag vorher nicht zugelassen haben, dann werden diese gestellt, wenn der letzte Zeuge entlassen ist.

Hat der letzte Zeuge den Raum verlassen, dann das folgende sagen:

„Ich habe noch Fragen / Anregungen / Widerspruch / Beweisanträge an das Gericht.“

Und dann bitte die untenstehenden

- Fragen
- Widerspruch
- Beweisantrag



vorlesen. Und so verfahren, wie beschrieben.

Immer ruhig bleiben. Ganz gelassen alles vorlesen. Sollte von Richter, Staatsanwalt oder Verwaltungsbehörde unterbrochen werden. Das folgende sagen:

„Ich nehme hier meinen Anspruch auf rechtliches Gehör wahr und bitte darum, meine Fragen, Anregungen und Anträge ruhig und sachlich vortragen zu können. Sollte das nicht möglich sein, bitte ich um Aussetzung der Verhandlung für 30 Minuten, um einen Prozessantrag stellen zu können.“

Sollte weiterhin durch den Richter oder andere unterbrochen werden, das Folgende sagen:

„Ich beantrage die Sitzung für 30 Minuten auszusetzen, um einen Prozessantrag zu stellen.“

Prozessantrag ist die Umschreibung eines Befangenheitsantrags. Hierfür muss immer unterbrochen werden.

Sollte nicht unterbrochen werden, Antrag auf Protokollierung nach 1. Stellen.

Weiteres Vorgehen

(hier gibt es verschiedene Möglichkeiten)

a. Einstellung

Sollte das Gericht meinen, dass zwar ein Verstoß vorliegt, dieser aber nicht unbedingt mit einer Verurteilung zu einer Geldbuße geahndet werden muss, so kann es das gesamte Verfahren einstellen.

Hierauf kann man sich einlassen.

b. Verschärfung

Es kann aber auch sein, dass das Gericht meint, dass nicht nur der Verstoß bewiesen ist, sondern dass sich Umstände ergeben haben, die eher zu einer Verschärfung gegenüber dem Bußgeldbescheid Anlass geben; dann sollte das auch im Bußgeldverfahren geltende Fairnessgebot dazu führen, dass das Gericht auf diese Gefahr aufmerksam macht und dem Betroffenen so die Möglichkeit einräumt, seinen Einspruch zurückzunehmen

Hierauf nicht eingehen!

Plädoyer

Hierauf folgen die Plädoyers und das letzte Wort. Hier kann man frei sprechen.

Was zu tun ist

Bitte für die Verhandlung ausreichend Papier und Stifte mitnehmen und mindestens einen Bekannten im Zuschauerraum haben, der ebenfalls alles mitprotokolliert. So viel wie möglich wörtlich mitprotokollieren.

Sollte das Gericht meckern, dass das alles zu lange dauert, das folgende sagen:

„Ich nehme hier meinen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren wahr und bitte darum, mir ausreichend Zeit für meine Verteidigung einzuräumen. Sollte das nicht möglich sein, bitte ich um Aussetzung der Verhandlung für 30 Minuten, um einen Prozessantrag stellen zu können.“

Sollte weiterhin durch den Richter oder andere unterbrochen werden, das Folgende sagen:

„Ich beantrage die Sitzung für 30 Minuten auszusetzen, um einen Prozessantrag zu stellen.“

Prozessantrag ist die Umschreibung eines Befangenheitsantrags. Hierfür muss immer unterbrochen werden.

Sollte nicht unterbrochen werden, Antrag auf Protokollierung nach 1. Stellen.

Protokollierung nebst evtl. Befangenheitsantrag

Gem. § 273 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) muss das Gericht auf **Antrag einer Partei**

entweder

- a) den Wortlaut einer Aussage oder einer Äußerung die vollständige Protokollierung und Verlesung anordnen

oder

- b) auf weiteren Antrag über die Protokollierung zu entscheiden.

Das bedeutet:

Sagt der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft, die Verwaltungsbehörde, der Richter oder ein Zeuge etwas Wichtiges und ist es dem Beschuldigten wichtig, dass diese Aussage wörtlich ins Protokoll aufgenommen wird, so ist folgender Antrag zu stellen:

1. Schritt – Antrag auf Protokollierung

„Ich beantrage, dass die folgende Äußerung von ... [Name und/oder Bezeichnung des Äußernden]:

... [wörtliche Äußerung]

Gem. § 273 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) protokolliert wird.“

Protokolliert das Gericht, wird das Verfahren fortgesetzt. Lehnt das Gericht die Protokollierung ab:

2. Schritt – Antrag auf gerichtliche Entscheidung

„Ich beantrage, dass über die Ablehnung meines Antrags, die folgende Äußerung von ... [Name und/oder Bezeichnung des Äußernden]:

... [wörtliche Äußerung]

zu protokollieren gem. § 273 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt wird.



Begründung:

Ein Bedürfnis zur vollständigen Protokollierung ist nach der Rechtsprechung anzuerkennen, wenn es nicht lediglich auf den Inhalt der Aussage, sondern auf den genauen Wortlaut ankommt (OLG Schleswig SchlHA 76, 172), also z.B. dann, wenn verschiedene Deutungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Folgerungen bestehen.

Die genaue Aussage ist im weiteren Verfahrenslauf dann wichtig und zu protokollieren, wenn sie z.B. einem noch zu hörenden Zeugen oder Sachverständigen vorgehalten werden soll, vgl. Schlothauer, StV 92, 134, 141.“

Sollte das Gericht über diesen Antrag nicht entscheiden, dann

3. Schritt – Befangenheitsantrag (eventuell)

„Hiermit lehne ich den Richter / die Richterin _____ wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

Der/die Betroffene hat im Rahmen der Hauptverhandlung beantragt, dass die folgende Äußerung von ... [Name und/oder Bezeichnung des Äußernden]:

... [wörtliche Äußerung]

Gem. § 273 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) protokolliert wird.

Diese Protokollierung hat der Richter / die Richterin _____ abgelehnt.

Daraufhin hat der/die Betroffene beantragt, dass über die Ablehnung der Protokollierung eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt wird. Auch diese Entscheidung ist durch den Richter / die Richterin _____ abgelehnt.

[Falls vom Gericht „unsachliche“ Äußerungen dazu kamen:

Der Richter / die Richterin hat stattdessen das Folgende geäußert: [hier so genau wie möglich die unsachlichen Äußerungen beschreiben]

Dieses Verhalten (und die damit einhergehenden unsachlichen Äußerungen) begründet erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters / der Richterin _____ und auch daran, ob die gesetzlichen Rechte von mit als Betroffenen im Verfahren ausreichend gewahrt werden. Auf die hierzu einschlägige Rechtsprechung wird hingewiesen (KG, Beschl. v. 10.7.2008 – (3) 1 Ss 354/07 (123/07) = NJW 2009, 96; MüKo-StPO/Conen/Tsambikakis, 1. Aufl. 2014, § 24 Rn 39).

Dass Äußerungen und Verhalten wie dargelegt erfolgten, wird durch den Unterzeichner eidesstattlich versichert.

Unterschrift

Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen und muss vom Gericht beschieden werden.

Siehe offenes Dokument Befangenheitsantrag

Fragen an das Gericht

Diese Fragen sind entweder in der Vernehmung am Anfang zu stellen oder nach Beendigung der Zeugenvernehmung. Oben ist der Vorgang genauer beschrieben.

Bitte keine eigenen Aussagen zur Sache machen, sondern nur Fragen stellen!

Folgende Fragen (alle) stellen. Nicht nervös machen lassen. Du hast jedes Recht dazu:

- 1. Wo ist ein Nachweis dafür, dass ich keinen Abstand eingehalten habe?*
- 2. Wo ist der Beweis dafür, dass ich verantwortlich für die Unterschreitung des Mindestabstands war und nicht jemand anderes?*
- 3. Wieso hat die Polizei mich festgehalten und damit in eine Situation gebracht, von der ich mich nicht entfernen konnte und mich somit mit anderen Personen in eine doch angeblich wegen Gefahrenabwehr unzulässige Ansammlung erst verbracht. Wenn doch die Gefahr von einer Ansammlung ausgehen sollte, warum hat die Polizei dann eine hergestellt?*
- 4. Wo ist ein Nachweis dafür, dass ich verpflichtet bin, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?*
- 5. Wo ist der Nachweis dafür, dass an diesem Tag in dem Bereich der Stadt [Ort eintragen], in dem ich mich aufgehalten habe, eine rechtmäßige Verpflichtung gegeben hat, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?*
- 6. Wo ist der Beweis dafür, dass ich von einer solchen Verpflichtung Kenntnis hatte?*
- 7. Wo ist der Beweis dafür, dass ich mich auf einer verbotenen Versammlung befunden habe? Woher sollte ich Kenntnis davon haben, welche Versammlung verboten ist und welche nicht? Ein Versammlungsverbot einer Versammlung ist nicht gleichzusetzen mit dem Verbot aller Versammlungen.*
- 8. Wo ist der Beweis dafür, dass die Polizei Durchsagen gemacht hat, dass ich mich auf einer verbotenen Versammlung befunden hätte?*
- 9. Wo ist der Beweis dafür, dass ich von solchen Durchsagen Kenntnis erlangt hätte? Ausweislich der Akte „könnte“ ich davon Kenntnis erlangt haben.*



10. *Wo ist der Beweis dafür, dass ich mich nach derartigen Ansagen oder einer Direktansprache durch die Polizei nicht von dem Ort entfernt habe, auf dem ich mich befunden habe? Einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz kann ich ja erst dann begangen haben, wenn ich mich trotz nachweislicher, zu meiner Kenntnis gelangter Bekanntgabe eines sofort vollziehbaren Verbots zur Versammlung begeben bzw. nicht entfernt hätte.*
11. *Wo ist der Beweis dafür, dass mir an diesem Tag es nicht möglich war, aus gesundheitlichen Gründen eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht zu tragen?*
12. *Wo ist der Beweis dafür, dass das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung / das kurzfristige Unterschreiten eines Abstandes überhaupt eine Gefahr erzeugt, die mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden dürfte.*
13. *Dürfen Bildaufnahmen der Polizei gem. § 12a VersG überhaupt verwertet werden? Vorsorglich rüge ich die Beweisverwertung. Diese dürfen nur bei Straftaten oder bei erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwendet werden. Nachweislich habe ich keine Straftat begangen. Nachweislich stelle ich auch keine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung dar.*
 - a. *Wo ist der Beweis dafür, dass ich an diesem Tag Überträger einer übertragbaren Krankheit gem. § 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (Überträger eines vermehrungsfähigen Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder eines sonstigen biologisch transmissiblen Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann) gewesen bin?*
 - b. *Wo ist der Beweis dafür, dass es Anhaltspunkte dafür gab, dass durch mich oder mein Verhalten aus anderen Gründen eine erhebliche Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung bestanden hätte?*

Bitte **(alle)** diese Fragen einzeln stellen, die Antworten des Gerichts dazu und auch der Staatsanwaltschaft oder Versammlungsbehörde dazu wörtlich mitschreiben.

Nach jeder Aussage / Antwort der jeweiligen Verfahrensbeteiligten wird nach den vorgenannten Schritten zur Protokollierung verfahren.

Nicht aus der Ruhe bringen lassen. Diese Fragen langsam und einzeln vorlesen. Die Antworten hierzu in Ruhe protokollieren. Immer deutlich sagen:

„Ich nehme meine gesetzlichen Verfahrensrechte wahr. Ich muss mir die Zeit nehmen, die Dinge zu durchdenken. Wenn Sie mich unter Druck setzen, dann werde ich einen Befangenheitsantrag stellen.“

Widerspruch zur Verwertung von Bild- und Videoaufnahmen

Diesen Widerspruch vorlesen und nach den unter 1. genannten Schritten zur Protokollierung beantragen, damit dieser protokolliert wird.

Man kann diesen Antrag vorsorglich ausgedruckt mitbringen und unterschrieben abgeben, wenn das Gericht danach fragt. Wir empfehlen diesen vorlesen und protokollieren lassen.

„Es wird der Verlesung und Verwertung der in der Verwaltungsakte befindlichen Fotoaufnahmen und Videoaufnahmen vom [Datum eintragen] gem. §§ 77a OWiG, 251 I Nr. 1 StPO

widersprochen.

Eine Verlesung oder Verwertung der Fotos oder der Videoaufnahmen im Hinblick auf die Beweisaufnahme über die Einhaltung des Mindestabstands des Betroffenen anstelle der Zeugenvernehmung des Videobeamten verletzt den Unmittelbarkeitsgrundsatz der §§ 250 ff StPO. Dieser besagt grundsätzlich, dass das Gericht alle Beweise selbst erheben muss und diese nicht durch Surrogate ersetzen darf. So sind etwas Zeugen persönlich zu vernehmen und es dürfen nicht schlichtweg die Protokolle über frühere Vernehmungen verlesen und als Urkunde (§ 249 StPO) in den Prozess eingeführt werden. Insofern gilt ein grundsätzlicher Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis. Die vereinfachte Art der Beweisaufnahme bedarf der Zustimmung des Betroffenen welche ausdrücklich nicht erteilt wird.

Der Videobeamte muss vortragen, an welcher Stelle er stand, an welcher Stelle der Betroffene stand, aus welcher Entfernung er die Aufnahmen gemacht hat, aus welchem Winkel er die Aufnahmen gemacht hat, an welchem Ort er die Aufnahmen gemacht hat, zu welchem Datum er die Aufnahmen gemacht hat, was ihn gem. § 12a VersG verleitet hat die Aufnahmen zu machen.

Ohne diesen Personalbeweis, ist werde nachvollziehbar, ob die Aufnahmen überhaupt verwertbar sind und es ist nicht nachvollziehbar, welchen konkreten Aussagegehalt die Aufnahmen haben.“



Beweisantrag (Beispiel Maskenverstoß)

Es sind sodann immer Beweisanträge zu stellen:

Beweisantrag – Keine (erhebliche) Gefährdung

„Es wird beantragt, Beweis über die Tatsache zu erheben, dass das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das ggf. zeitweise Unterschreiten von Mindestabständen am [Datum und Ort eintragen] unter freiem Himmel zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Dritte dargestellt hat.“

durch: Sachverständige Zeugenvernehmung des Dr. Gerhard Scheuch, zu laden über GS Bio-Inhalations GmbH, Wohraer Str. 37, 35282 Gemünden

Begründung:

Es gilt inzwischen wissenschaftlich als gesichert, dass Übertragungen von Atemwegserkrankungen über Aerosole stattfinden und deshalb fast ausschließlich eine sogenannte Innenraumerkrankung darstellen. Eine Infektion unter freiem Himmel ist quasi ausgeschlossen. Das Tragen einer Maske oder das Einhalten eines Mindestabstandes reduziert die Gefahr einer Infektion nicht.

Von einer Person, die sich unter freiem Himmel aufhält, geht – solange diese keine Erkältungssymptome hat – keinerlei Gefahr für die Übertragung einer ansteckenden Krankheit aus. Der sachverständige Zeuge Dr. Scheuch ist ehemaliger Vorsitzender der Gesellschaft für Aerosolforschung. Als Mitinitiator eines offenen Briefes an die Bundeskanzlerin und sachverständiger Zeuge in Bußgeldverfahren des AG Garmisch-Partenkirchen vom 5.8.21 - 2 Cs 12 Js 47757/20 hat der Zeuge mehrfach wissenschaftlich nachweisen könne, dass eine Gefahr (die z.B. Voraussetzung für die Verwertung von Filmaufnahmen wäre) zu keinem Zeitpunkt gegeben war.“

Diesen Beweisantrag vorlesen und nach den unter 1. genannten Schritten zur Protokollierung beantragen, dass dieser protokolliert wird. Danach das Folgende erklären:



„Die Ablehnung eines Beweisantrags hat gemäß § 71 Abs. 1 OWiG, § 244 Abs. 6 StPO durch einen noch vor Schluss der Beweisaufnahme mit Gründen zu versehenen und mit diesen gemäß § 273 Abs. 1 StPO zu protokollierenden Gerichtsbeschluss zu erfolgen (BGHSt 40, 287, 288; OLG Köln, Beschluss vom 30.01.1970 - 1 Ws [OWi] 9/70 = BeckRs 9998, 109184; Meyer-Goßner/Schmitt StPO 63. Aufl. § 244 Rn. 82 m.w.N.; Göhler/Seitz/Bauer OWiG 17. Aufl. § 77 Rn. 23).“

Diesen Beweisantrag vorlesen und nach den unter 1. genannten Schritten zur Protokollierung beantragen, dass dieser protokolliert wird.

Man kann diesen Antrag vorsorglich ausgedruckt mitbringen und unterschrieben abgeben, wenn das Gericht danach fragt. Wir empfehlen diesen aber eher vorlesen und protokollieren zu lassen.

Vorbereitung Beweisanträge

Bitte erstelle zuerst einen Ablauf des Geschehens. So genau wie möglich!

Du benötigst folgendes:

Timeline: Datum | Uhrzeit

- Wann ist was wo passiert? Bitte schildere so detailliert wie möglich den Sachverhalt.
- Bitte nenne zu jeder Information Zeugen (mit vollem Namen und ladungsfähiger Adresse)
- Füge Fotos / Videos mit Zeitstempel analog der Timeline hinzu

Unterlagen: (Beispiel polizeiliche Maßnahme anlässlich einer Demo)

- Versammlungsanmeldung
- Versammlungsbescheid
- Allgemeinverfügung, die zum Zeitpunkt der Corona-Verordnung gültig war (soweit vorhanden)
- Zeitungsartikel
- Informationen über Gegenveranstaltungen

Du kannst diese gesammelten Informationen an einem Ort für weitere Betroffene zugänglich machen, wenn es sich z.B. um eine Gruppe handelt, die in einen Polizeikessel geraten ist. In diesem Fall könnt Ihr z.B. eine Telegram Gruppe eröffnen und alle Betroffenen einladen der Gruppe beizutreten. Bitte bestimmt ein oder zwei Gruppenadmins. In der Gruppe werden Informationen ausgetauscht und das Vorgehen besprochen.

- Strafanzeige gegen verantwortlichen Polizeiführer

Bei den folgenden Vorgehensentscheiden der Gruppe kann ein Anwalt beauftragt werden:

- Feststellungsklage gegen Maßnahmen
- Verteidigungsschrift gegen Bußgeld /Strafverfahren

Hinweise:

Beweismittel sind das Fundament einer guten Beweisführung. Bitte denke daher daran, wenn Du in eine polizeiliche Maßnahme gerätst, dass Du

- a) Zeugenaussagen hast. Sprich hierfür direkt Umstehende an und bitte sie mit Dir die Kontaktdaten auszutauschen. Fordere sie zudem auf, ebenfalls zu dokumentieren. Siehe dazu *Demotipps*
- b) Bleib immer ruhig und sachlich. In der Maßnahme sowie bei Gericht gilt deeskalierend zu agieren.
- c) Wenn Du Dich vor Gericht gestresst fühlst, das Bedürfnis hast Zeit zur Überlegung zu benötigen, dann dem Gericht immer sagen:

„Ich nehme hier meinen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren wahr und bitte darum, mir ausreichend Zeit für meine Verteidigung einzuräumen. Sollte das nicht möglich sein, bitte ich um Aussetzung der Verhandlung für 30 Minuten, um einen Prozesantrag stellen zu können.“

Falls erforderlich um kurze Unterbrechung für einen Befangenheitsantrag bitten

Und wenn es Dir ganz schlecht geht in der Verhandlung, dann singe dir leise diesen Ohrwurm vor:

<https://www.youtube.com/watch?v=x4T6NnBC0sM>

Das hilft 😊

(Stand: Juni 2022)